**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 23 (1915)

**Heft:** 19

**Artikel:** Massenerhebung oder Freiwilligen-Organisation?

Autor: Röthlisberger, Ernst

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-547767

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Das Rote Kreuz

# Schweizerische Halbmonatsschrift

für

## Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

#### Inbaltsverzeichnis. Sette Seite Massenerhebung od. Freiwilligen=Organisation? 289 tionierte Kurse (Krankenpflegekurse) 296 Aus Parijer Lazaretten . . . . . . Sammlungsvorschriften . . . . . . . . . Aus dem Bereinsleben: Samariterverein Zürich Arzt und Patient (Schluß) . . . . . . Hunde in der Großstadt . . . . . . . . und Samariterverein Affoltern bei Zürich; Samariterverein Meilen und Umgebung; Ohrwürmer und Insekten im Ohr . . . . 293 Vom Büchertisch Samariterverein Wattwil . . . . . . Durch das Rote Kreuz im Jahr 1915 subven=

## Massenerhebung oder Freiwilligen=Organisation?

Ein Wort über die heute berechtigte Form des Bolfsfrieges von Prof. Dr. iur. Ernft Röthlisberger, Bern.

Schon am 4. August 1914 wurde vom belgischen Minister des Innern, Herrn Bersryer, im Hinblick auf die drohende Invasion durch die deutschen Heere an die 2700 Gesmeinden Belgieus ein Rundschreiben versandt, das als Pflicht gegenüber dem Vaterlande und gegenüber jedem Eindringling folgende Verhaltsmaßregeln empfahl:

"Nach den Kriegsgesen sind feindselige Handlunsen, d. h. bewaffneter Widerstand und Angriff, Answendung von Wassengewalt gegen einzelne feindliche Soldaten und direkte Beteiligung an Kämpsen und Gesechten allen denjenigen unbedingt untersagt, die weder dem Heere, noch der Bürgergarde, noch irgendseinem die Kriegsgebräuche bevbachtenden, unter einen Ches gestellten und ein Abzeichen tragenden Freiswilligenforps angehören.

Wer sich seindliche Handlungen erlauben dars, ist ein "Kriegsührender" und hat, wenn er in Gesangenschaft gerät oder die Wassen niederlegt, ein Anrecht darauf, als Kriegsgesangener behandelt zu werden.

Greift die Bewölferung eines vom Teinde noch nicht besetzten Gebietes bei dessen Herannahen aus eigenem Antriebe zu den Wassen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich militärisch zu organisieren, so wird sie als friegsührend betrachtet, wenn sie die Wassen visen trägt und die Wesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Dagegen würde ein einzelner, der, ohne in eine solche Kategorie eingereiht werden zu können, eine seindselige Handlung beginge, nicht als Kriegführender angesehen und im Falle der Gesangennahme weit strenger behandelt als ein Kriegsgesangener, ja vielz seicht sogar getötet. Um so mehr haben sich die Beswohner des Landes derzenigen Handlungen zu entshalten, die sogar den Soldaten verboten sind. Ganz besonders aber haben sie zu unterlassen: die Berwensdung von Gift oder vergisteten Bassen, die meuchzlerische Tötung oder Berwundung von Angehörigen des seindlichen Volkes oder Heeres, sowie die Tötung oder Verwundung eines die Bassen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat."

Täglich wurde auch vom Minister in den Zeitungen aller Parteien im ganzen Lande folgende Bekanntmachung in großen Lettern veröffentlicht:

"Un die Zivilbevölferung.

Der Minister des Innern empfiehlt den Zivilspersonen, wenn der Feind sich in ihrer Gegend zeigen sollte, solgendes:

Nicht zu kämpfen:

weder Beleidigungen noch Drohungen auszu= stoßen;

sich im Innern der Gebäude aufzuhalten und die Fenster zu schließen, damit nicht behauptet wers den könne, der Gegner sei provoziert worden.

Besetzen die Soldaten zur Verteidigung ein einszelnes Haus oder Gehöft, so soll dasselbe verlassen werden, damit man nicht sage, die Zivilisten hätten auf die Angreifer geseuert.

Eine von einem Zivilisten begangene Gewalttat ist ein gesetzlich verbotenes, mit Verhaftung zu bestrasendes Verbrechen, denn dadurch wird der Vorwand geliesert, um blutige Vergeltung zu üben, um zu plündern und die unschuldige Bevölkerung, Frauen und Kinder, niederzumețeln."

Trot der energischen Sprache dieser Aufrufe wurden dieselben wohl nicht überall ge= bührend beachtet. Jedenfalls führte das Verhalten der Zivilbevölkerung Belgiens zu schrecklichen Repressalien. Der Angreifer warf ihr gerade das vor, wovor der Minister gewarnt hatte. Wohl untersagt das Haager Landfriegs= abkommen von 1907 die Plünderung auß= drücklich und verlangt, daß die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum geachtet werden; wohl bestimmt es, daß feine Strafe in Beld "oder anderer Urt" über eine ganze Bevölke= rung wegen der Handlungen einzelner ver= hängt werden dürfe, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich (solidairement responsable) angesehen werden fönne. Diese Mitverantwortlichkeit wurde jedoch vom eingedrungenen Heere und dessen Leitern des öftern dann angenommen, wenn die Sicher= heit der Straßen und Gisenbahnen ober die rückwärtigen Verbindungen durch friegerische Eingriffe einzelner bedroht oder gestört wur= ben, und es erfolgten harte Strafen an Gut und Leben....

lleber beren Berechtigung zu streiten, ist hier, wo Behauptung gegen Behauptung steht, nicht der Ort. Eine sachliche kontradiktorische Untersuchung sehlt heute noch völlig. Es mag ja auch vorgekommen sein, wie in Belgien ansässige Schweizer erzählen, daß Soldaten

der regulären Urmee, namentlich die Belo= zipedisten-Kompagnien, die in dem ebenen Belgien sich sehr rasch bewegen, in Gegenden, wo der Kampf hin= und herwogte, Un= ternehmungen ausführten, die dann der Bevölkerung zugeschrieben wurden. Wer sich nur einigermaßen in die Lage hineinverseken kann und sich vorstellt, was unter ähnlichen Berhältnissen in der Schweiz geschehen wäre, der wird hier nicht lange spintisieren. Angesichts der rauhen Wirklichkeit sind aber aus diesen Rriegsgreueln diejenigen rechtlichen und tatsächlichen Lehren zu ziehen, die auch unser Land fennen muß, will es seine Kriegsbereitschaft unter dem Drucke der Ereignisse mit verständnisvoller Energie auch in diesem so viel Unglück bergenden Punkte durchführen.

Nachdem sich durch den Eintritt Italiens in den Weltkrieg der Feuerring um unser Land geschlossen, hat die Grenzwacht unserer Urmee an entscheidender Bedeutung noch gewonnen. Trot allerlei Unstimmigkeiten und Hekereien seitens unverantwortlicher politischer Brunnenvergifter wird unsere Armee an der Beripherie gegen jeden Angreifer, von welcher Seite er auch fomme, ihre Pflicht tun. Die Aufrechterhaltung unserer öfonomischen Selbst= ständigkeit, die unsere zweite Hauptsorge bildet, wird mit Jestigkeit verfochten: nicht nur, daß wir Brot effen, sondern daß wir es fraft eigenen Rechtes als freie Bürger, nicht als Gnadenbrot eines Mächtigeren essen, ist hier= bei leitendes Ziel. Aber auch im Innern, außerhalb des Rahmens des Feldheeres, gilt es für den Ernstfall in dieser verhältnis= mäßigen Ruhepause sich rechtzeitig zu rüsten.

Bei der Aussicht auf einen verzweifelten Schlußkampf zwischen den beiden Mächtesgruppen liegt die Invasion, wenn auch heute nicht gerade im Bereiche der Walrscheinlichsfeit, so doch im Bereiche der Möglichkeit, und letztere muß von jedem nüchtern denkenden Schweizer mit Entschlossenheit und ohne uns nötige Lamentationen ins Auge gefaßt wers

den. Diese Rüstung hat eine negative und eine positive Seite. Sache einer richtigen Vorbereistung ist es, die zweckentsprechenden Mittel anszuwenden, die zweckwidrigen Mittel zu verswerfen.

Zu verwersen ist vor allem jeder Guerilla- und Franktireurs-Rrieg gegen ein Invasionsheer. Die alten Vorstellungen von einer Volkserhebung, an welcher der einzelne durch Unternehmungen auf eigene Faust sich beteiligen könnte, müssen, so sehr man dies bedauern und so schmerzlich dies für viele auch sein mag, den modernen Rechtsanschauungen weichen.

Seit acht Jahren ist die Schweiz durch das Haager Nebereinkommen vom 18. Oftober 1907 betreffend die Gessetze und Gebräuche des Landfrieges, das von beinahe allen zivilisierten Staaten in dieser oder in der frühern Fassung von 1899 unterzeichnet wurde, gebunden. Zwar hatte die Schweiz anfangs ihre Zustimmung zu der ersten Fassung verweigert, um das alte Ideal der Massenverteidigung weiter versfolgen zu können. Aber kurz vor dem Zussammentritt der zweiten Haager Konserenz ist sie dem Albsommen am 20. Juni 1907 durch Beschluß der eidgenössischen Räte beisgetreten.\*)

Die Grundanschauung dieses Haager Abstommens ist nun die, daß der Kampfzwischen geregelten Truppen und verantwortlichen Einsheiten ausgesochten werden solle, nicht zwischen einem Heere und irgendeinem Konglomerat der Bevölferung. Es ist nicht ratsam und im höchsten Grade unflug, deshalb, weil dieses Abstommen bis jest von den Kriegführenden nicht in allen Teilen gehalten wurde, es als "Papiersetzen" anzusehen und sich also durch

dasselbe nicht als streng verpflichtet zu ersachten. Im Gegenteil wird es eine um so festere Stütze für den Rechtsstandpunkt und den wirksamen Appell an die öffentliche Meisnung der ganzen Welt ausmachen, je genauer es respektiert wird, denn es faßt die völkersrechtlich allgemein gültigen Regeln für die Kriegsführung in sehr geschickter Weise zussammen. Es hat durchaus nicht nur für die regulären Truppen Geltung, sondern schützt und verpflichtet auch die sogenannten Irregulären, Milizen und Freiwillige, kurz die gesamte bewaffnete Macht, die sich aus Komsbattanten und Nichtkombattanten zusammenssetz, sofern sie nur organisiert ist.

Rriegslisten sind durch das Abkommen aller= dings ausdrücklich als erlaubt erflärt. Hinterlist irgendwelcher Art aber liefe der verlang= ten Beobachtung der "Gesetze und Gebräuche des Krieges" unbedingt zuwider. Gestattet ist ferner, daß zur Befämpfung des Gindring= lings die Bevölkerung eines noch nicht be= setzten Gebietes spontan zu den Waffen grei= fen dürfe, auch ohne daß sie sich eigentlich militärisch organisiere, aber sie muß die Waffen offen führen. Mit andern Worten: Der eindringende Keind muß wiffen, daß er es nicht mit meuchlerisch fämpfenden Banden, nicht mit Scharen, die Dolch und Revolver versteckt halten und heimtückisch handhaben, sondern mit richtigen und befehligten Bewaff= neten zu tun hat. Und auch wenn ein Teil des Landesgebietes durch die Invasionsarmec besetzt sein sollte, über welchen Fall das ac= nannte Abkommen sich nicht ausdrücklich aus= spricht, so müßte gleichwohl nach den im Haaq gefallenen Voten von jedem Bandenfrieg hin= ter der Front, der in treuloser und arglistiger Weise die rückwärtigen Verbindungen angriffe und den Nachschub durch Bubenstreiche zer= stören wollte, energisch abgeraten werden. Hier sind nur die durch das militärische Kommando angeordneten Handstreiche erlaubt. Nur so entgeht die unschuldige Zivilbevölkerung den Kriegsgreueln. Nur jo wird die Abwehr der

<sup>\*)</sup> S. die eingehende Darlegung der Gründe und Strömungen pro et contra und der hierher gehörens den Bestimmungen des Haager Absommens in der Broschüre: "Die internationalen Verpflichstungen der Schweiz" (Verner Vortrag des Versfassers, gehalten am 6. Februar 1915), S. 4—24.

Invasion in einer mannhaften, vor dem Forum der Zivilisation und der Kriegsregeln zu rechtsertigenden Weise ausgesochten. Die Kraftsanstrengung kann dabei eine bis zum äußersten gehende sein, sie soll nur nicht durch Unberusene in ein gegenseitiges Einzelgemetzel ausarten.

Das gleiche Abkommen gibt nun die Mittel in die Hand, um auf dem Boden des Kriegs= rechts die Befämpfung des Einfallheeres durch= aus wirksam zu gestalten; sie gipfeln in der Annahme einer gewissen Organisation. Bu dies fer Organisation gehört, daß alle dem eigent= lichen Heeresorganismus nicht einverleibten Bewaffneten jemanden an der Spite haben, der für die Untergebenen seinem eigenen Lande (nicht in erster Linie dem Teinde) gegenüber verantwortlich ist, sodann daß sie ein festes, aus der Kerne erfennbares Abzeichen tragen, sich also von den reinen Zivilisten unterscheis den, endlich daß sie selbstverständlich die Waf= fen offen führen und die Mannszucht bewahren.

Besondere Vorschriften über die Graduiesung der Kommandos, über die Natur des Abzeichens und über die Art der Bewaffnung sind keine aufgestellt, so daß also hierin der weiteste Spielraum gelassen ist. Ein Vefehlens der, sei es nun ein Beamter, ein Unterofsizier

oder ein Soldat, genügt. Dieses Requisit ist auch durchaus vernünftig, denn befehllose und dadurch kompaß= und disziplinlose Horden wären im Kriege noch schlimmer dran als ein aufgelöstes, in der Flucht befindliches Heer. Daß auch ein Armband, ein einheitlicher Hut ausreichend ist, wurde im Haag ausdrücklich betont. Hierin wird man um so weniger an= spruchsvoll sein dürfen, als sich gegenwärtig die Uniformen der einzelnen Heere einander jehr nähern. Nur dürfen nicht etwa militärische Abzeichen oder Uniformen des Feindes als solche Abzeichen gewählt werden. Die offene Bewaffnung, bestände sie auch nur aus Seitengewehr oder offen getragenen Bistolen, ver= steht sich ebenso von selbst wie der Grund= jag, daß die Kriegführenden nicht wie früher ein unbeschränftes Recht in der Wahl des Vorgehens zur Schädigung des Feindes haben, sondern hier sich an die Ausübung dessen, was als "Waffenhandwerk" bezeichnet wird, halten müffen. Hier haben sie eben Menschen, nicht wilde Tiere vor sich, Menschen, die ihrerseits Befehlen gehorchen, für die sie unter Umständen gar keine Verantwortlichkeit tragen, die sie vielleicht im Innersten verabscheuen, aber aus höheren Rücksichten auf ihr Land oder aus Radavergehorsam befolgen (Schluß folgt.) mußten.

# Sammlungsvorschriften.

Es ist ein höchst erfreuliches Zeichen, wie bei Unglücksfällen oder bei außerordentlichen Umständen die Bevölkerung sich zusammensichließt und alle möglichen Sammlungen unterstützt, und zwar so reichlich, daß der Wohltätigkeitssim der schweizerischen Bevölsterung ein Faktor ist, auf den man zu allen Zeiten bauen kann.

(Verade bei Anlaß unserer Mobilisation ist dieses Entgegenkommen der Bevölkerung bei allerhand Sammlungen rührend gewesen,

immer und immer wieder haben sich wohlstätige Hände aufgetan und allerhand Sammelseistern wurde Tür und Tor geöffnet, obsichon diese Sammelgeister oft so zahlreich waren, daß man an das Wort erinnert wurde: "Wehe, wenn sie losgelassen".

Wir wollen nicht von denjenigen Abensteurern sprechen, die solche Momente aussnützen, um unter falschen Vorspiegelungen die Gutmütigkeit der Mitmenschen auszunützen, sondern eher von denjenigen, die ohne eigents